

(2) Folgende Positionen der im Abs. 1 genannten Anlage werden gestrichen:

Fahrzeugtyp:

Horch H	6	BR	2
Horch H	6 B	BR	2
Horch H	3	K 9, K 10	
Ikarus 30		VF	2

(3) Im Regelleistungspreisverzeichnis der Preisverordnung Nr. 245 werden folgende Änderungen vorgenommen:

GBL. S. 558 I Motor M 2 Opel Olympia 1,5 l	168,— DM
GBL. S. 567 I Motor M 2 Opel LKW 1,5 — 29	168,— DM

§ 2

Für die Durchsicht der Kraftfahrzeuge Typ IFA P 70 und IFA P 311 „Wartburg“ werden folgende Regelleistungspreise festgesetzt:

	D 1	D 2	D 3	D 4	D 5	D 6	D 7
IFA P 70	8,30	10,-	14,40	16,20	14,40	22,30	14,40
IFA P 311	10,-	9,-	16,20	18,-	13,60	20,80	17,50

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 15. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1956

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: S z c z e p e c k i
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 394/1.

— Anordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßewinterdienst eingesetzten Fahrzeuge —

Vom 8. September 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 394 vom 5. November 1954 — Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßewinterdienst eingesetzten Fahrzeuge — (GBL. S. 883) in der Fassung der Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 394 vom 21. Dezember 1955 (GBL. I 1956 S. 48) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 der Preisverordnung Nr. 394 erhält folgende Fassung:

„(1) Angeordnete Einsatzbereitschaft für Kraftfahrzeuge wird mit den Zeitsätzen des Teils A der Preisverordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBL. S. 349) ohne Kilometerentgelt abgerechnet. Die Zeit von 18 bis 6 Uhr bleibt außer Ansatz, wenn das Fahrzeug seine Unterkunft am Heimatstandort oder am jeweiligen Einsatzort bei überörtlichem Einsatz nicht verläßt. Sofern jedoch auf Grund der Forderung der Einsatzbereitschaft durch den staatlichen Straßunterhaltungsbetrieb das Fahrpersonal im Verkehrsbetrieb verbleiben muß, um jederzeit einsatzbereit zu sein, werden für den Fahrer 1,60 DM und für den Beifahrer 1,35 DM je Stunde berechnet; angefangene halbe Stunden werden als halbe Stunden nach oben aufgerundet. Dies gilt jedoch nicht für den selbstfahrenden Fahrzeughalter oder wenn dieser als Beifahrer tätig ist.

(2) Bei Verlassen der Unterkunft erfolgt von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückkehr die Abrechnung nach den Bestimmungen des Teils A der Preisverordnung Nr. 352.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1956

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: S z c z e p e c k i
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 529/1.

— Anordnung über die Preise für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane —

Vom 22. September 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 529 vom 23. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane — (GBL. I 1956 S. 27) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Bestimmungen (Anlage zur Preisverordnung Nr. 529) werden wie folgt ergänzt:

„Die in dieser Preisverordnung veröffentlichten Preise sind ohne Berücksichtigung der Leichtbauweise gebildet.

Bei Gewichtseinsparungen unter Anwendung der Leichtbauweise kann der Herstellerbetrieb Stückpreise bei der zuständigen Preisbildungsstelle beantragen.

Die Stückpreise sind unter Zugrundelegung der in der Preisverordnung Nr. 529 veröffentlichten Tonnenpreise auf Basis der Tonnage, die sich ohne Anwendung der Leichtbauweise ergeben hätte, zu bilden. Für die gebildeten Stückpreise tritt Ziff. 4 der Allgemeinen Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 529 außer Kraft.

Die Bewilligung der Preise geschieht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich der Lieferungen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 22. September 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau
I. V.: Z i e s e n i b
Staatssekretär